

## Toyota Camry

# Modellpflege – aber kein Kombi mehr

Seit 1980 hat Toyota den Camry – eine Limousine der oberen Mittelklasse – im Programm. Bei der Entwicklung der nunmehr vierten Generation legten die Ingenieure besonderen Wert auf eine umfangreiche Sicherheitsausstattung: ABS, Fahrer- und Beifahrerairbags sowie Seitenaufprallschutz und Gurtstraffer sind jetzt serienmäßig. Sind diese Neuerungen auch verkaufspolitisch eine gute Entscheidung, dürfte ein weiteres Novum die Umsatzzahlen des Camry in Deutschland wohl eher dämpfen: die Kombi-Version, auf die 40 Prozent des hiesigen Absatzes entfielen, wurde gestrichen.

Die äußerlichen Unterschiede zum Vorgänger sind eher gering ausgefallen, es sind hauptsächlich Verbesserungen in der Aerodynamik.

Funktionalität dominiert das Cockpit. Alle Bedienelemente sind gut erreichbar. Getränkehalter vorne und hinten erfreuen vor al-

lem auf längeren Strecken. Alle fünf Sitze sind mit Kopfstützen ausgestattet, die aber selbst auf den vorderen Plätzen nur für Personen bis zu ei-



Ein Japaner mit amerikanischen Zügen: viel Ausstattung, genug Platz und eine weiche Federung charakterisieren den neuen Toyota Camry. Foto: Marc Seidel

ner Körpergröße von etwa 1,75 Metern geeignet sind. Größere Mitfahrer haben bei einem entsprechenden Justageversuch unweigerlich die ganze Stütze in der Hand. Der Sitzkomfort ist in Ordnung. Umfangreich und Toyota-typisch die Serienausstattung:

Klimaautomatik, elektrische Fensterheber, Zentralverriegelung, getönte Wärmeschutzverglasung sind nur einige Punkte auf der Liste. Der

Kofferraum bietet genug Platz, läßt sich gut beladen und auf Wunsch durch die asymmetrisch teilbare Rücksitzbank weiter vergrößern.

Als Motorisierung stehen zwei Aggregate zur Wahl, eine 2,2-Liter-Maschine mit 131 PS/96 kW und ein neues

3-Liter-Triebwerk mit sechs Zylindern, das 190 PS/140 kW leistet. Beide Motoren laufen sehr kultiviert, und bereits der kleinere Motor ermöglicht ein zügiges Vorwärtkommen. Für den Vierzylinder stehen ein präzise arbeitendes Schaltgetriebe sowie eine Automatik (2 850 DM) zur Wahl, der Sechszylinder wird nur mit Automatik angeboten, die sauber und präzise abgestimmt ist.

Die Verbrauchswerte sind mit 9,8 Litern (2,2-Liter-Motor) und 11,6 Litern (190-PS-Maschine) angegeben (neue EG-Norm), wobei sich der Sechszylinder bei Stadtfahrten mehr als 16 Liter Super genehmigt.

Die Federung ist – auch für eine Reiselimousine – zu weich ausgefallen und erinnert stark an eine amerikanische Karosse. Die Servolenkung könnte etwas mehr Kontakt zur Fahrbahn vermitteln, und Seitenwindböen erfordern schon einige Lenkkorrekturen. Die Listenpreise betragen 44 900 DM für den „kleinen“ Camry und 54 960 DM für den Sechszylinder. Marc Seidel

## Fahrtenbuch: Lästige Pflicht oder Tugend?

Das Fahrtenbuch wird von vielen als Synonym für die lästige Aufgabe empfunden, der Straßenverkehrsbehörde über einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft abzulegen über den Einsatz ihres Kraftfahrzeugs. Doch auch in anderem Zusammenhang kann es nötig, zumindest empfehlenswert sein, ein Fahrtenbuch zu führen. Eine Urteils-Auswahl.

● Schon der einmalige Verstoß gegen ein Überholverbot kann die Behörde berechtigen, einem Autofahrer die Führung eines Fahrtenbuchs aufzuerlegen, auch wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet worden sind (Bundesverwaltungsgericht, Az.: 11 C 12/94).

● Ein Autobesitzer kann schon beim ersten nachgewiesenen Verstoß gegen das Ge-

bot der Höchstgeschwindigkeit (hier: um mehr als 100 Prozent) mit der Führung eines Fahrtenbuchs belegt werden, wenn er sich im Bußgeldverfahren weigert anzugeben, wer zur „Tatzeit“ am Steuer des Wagens gewesen ist (Verwaltungsgericht Berlin, Az.: 20 A 26/94).

● Macht ein Fahrzeughalter, dem ein Verkehrsverstoß vorgeworfen wird, von seinem Recht Gebrauch, die Aussage zu verweigern, so kann er dennoch mit der Führung eines Fahrtenbuchs belegt werden (Bundesverwaltungsgericht, Az.: 11 B 7/95).

● Bevor eine Behörde dem Halter eines Fahrzeugs die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegt, weil dieser nicht zugibt, einen Verkehrs-

verstoß begangen zu haben, muß sie alle „möglichen, zumutbaren und angemessenen“ Nachforschungen anstellen, um den Fahrer herauszubekommen (Verwaltungsgericht Berlin, Az.: 20 A 240/94).

● Autofahrer, die die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegt bekommen haben, müssen über die üblichen Angaben hinaus (Name und Anschrift des jeweiligen Fahrers, Beginn und Ende der Fahrtzeit) nicht zusätzlich die Kilometerstände, die Abfahrts- und Zielorte (oder die Fahrstrecke) eintragen (Oberverwaltungsgericht Münster, Az.: 25 A 3935/93).

● Das Finanzamt muß für die Anerkennung des beruflich genutzten Teils eines privaten Pkw ein Fahrten-

buch nur dann anerkennen, wenn es jede einzelne Fahrt mit Kilometerstand zu Beginn, dem Reiseziel, dem Reisezweck, der aufgesuchten Firma (Person), die gefahrenen Kilometer und den Kilometerstand am Ende der Fahrt enthält. Sammeleintragungen am Ende jedes Tages reichen nicht aus. (Finanzgericht des Saarlandes, Az.: 1 K 76/93)

● Auch Versicherungsvertreter können dienstlich entstandene Parkgebühren nicht pauschal vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, sondern nur dann, wenn sie ein Fahrtenbuch führen und „zumindest einen“ Parkbeleg vorlegen können (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen: 1 K 1962/95). WB